

Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt
Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a.M. – Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich – Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen – Prof. Dr. Wolfgang Jantzen, Bremen – Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg – Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz – Dr. med. Horst Lison, Hannover – Prof. Dr. Holger Probst, Marburg – Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover – Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz – Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken – Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen – Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen – Wienke Zitzlaff, Hannover

Inhaltsverzeichnis

Willehad Lanwer Editorial	115
Magdalena Johnson Schulische Inklusion in den USA – ein Lehrbeispiel für Deutschland? Eine Analyse der Vermittlung von Ansätzen der Inklusion durch die Zusammenarbeit mit einem <i>outside change agent</i>	119
Grit Jonack, Chestin Möhle Die Etablierung inklusiver Bildung mit Hilfe des Konzeptes des Change Management	135
Ute Kahle Übergänge in der Beruflichen Rehabilitation – Probleme und Chancen Gelingensbedingungen für Inklusive Bildung in Baden-Württemberg – auf dem Weg zur inklusiven Bildung	143
Wolfgang Jantzen, Marta Meyerholz, Patrizia Tolle Demenz: Vielfalt in der Differenz oder Verdammung zur Pseudokollektivität	157
Jörn Greve, Gerhard Neuhäuser »Kunst« als sozio-eth(n)ologische Universalie und ihr Bezug zur inklusiven Förderpädagogik	167
Buchrezension	187
Behindertenpädagogik in Hessen	



Behindertenpädagogik in Hessen

Schwerpunktthema:

»Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung«

Simone Günther

Wochenplanarbeit als individualisierende und die Selbstständigkeit fördernde, ergänzende Unterrichtsform in der Sekundarstufe I einer teilstationären Einrichtung für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund ihres Verhaltens im »normalen« Schulsystem nicht mehr gehalten werden können

195

Aus der Verbandsarbeit

206

Impressum

224

*** * ***

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

im Entwurf des »Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der VN – Behindertenrechtskonvention« (VN-BRK)¹ ist unter »1.1 Menschen mit Behinderungen« das Folgende zu lesen: »Menschen mit Behinderungen sind in keiner Hinsicht eine gesellschaftliche Randgruppe«². Ergänzend wird in der Einleitung des Aktionsplanes angeführt: »Politik von und für Menschen mit Behinderung ist zentraler Teil sozialer Gesellschaftspolitik heutiger und zukünftiger Generationen«³.

Nichts ist falscher als das, was hier behauptet wird. Mit der Prämisse, dass Menschen mit Behinderung in *keiner Hinsicht* eine gesellschaftliche Randgruppe sind, geht der Entwurf des Aktionsplans von einer Lebenssituation der Menschen mit Behinderung aus, die im Spiegel der VN-BRK betrachtet, das Bundesland Hessen als ein »Paradies« aufleuchten lässt, indem all das angeblich verwirklicht ist, was die Konvention an Menschenrechtsnormen fordert. Dieser Logik folgend, hat dann auch die VN-BRK für die politisch Verantwortlichen im Bundesland Hessen nur eine marginale bis überhaupt keine Relevanz, weil das, was sie fordert, ja scheinbar bereits Realität ist. Es wird so eine Legitimationsfassade konstruiert, die die politisch Verantwortlichen von der Verpflichtung der sukzessiven Umsetzung der VN-BRK entbindet, weil die Veränderungen, die von ihr gefordert werden, scheinbar schon eingelöst sind.

Auf diese Art und Weise werden aus Menschenrechtsforderungen und -normen *Gleichgültigkeitserklärungen*. Auch wenn ersichtlich der politische Wille zur Umsetzung der VN-BRK noch nicht, um es vorsichtig zu formulieren, gänzlich »ausgereift« ist, hat die Konvention aufgrund dessen, weil sie von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, einen rechtsverbindlichen Charakter. Wir befinden uns daher zurzeit im Übergangsstadium von den Menschenrechtsforderungen zu verbindlichen Rechtsnormen. Prinzipiell verfolgen die Menschenrechtsforderungen den Zweck einer Veränderung der Rechtsverhältnisse, deren Durchsetzung der Funktion der Rechtsnormen ist, die ihrerseits wiederum als Maß und Mittel von Macht zu verstehen sind⁴.

Wir sind demnach in der Phase, in der der Entstehungsprozess von Rechtsnormen, die sich ursächlich aus den VN-BRK Forderungen erklären, von den politisch Verantwortlichen in dessen Verwirklichungsprozess zu überführen ist. Es

1 Vgl. http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaabsvk [Abruf am 19.04.2012]; siehe auch die Stellungnahme des vds Landesverband Hessen zum »Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention« in diesem Heft.

2 http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaabsvk, S. 15.

3 Ebd., S. 15.

4 Vgl. Klenner, Hermann: Apriorität, Historizität und Aktualität von Menschenrechten. In: *Topos* 21, 2003, S. 34.

kann nicht erwartet werden, dass die Überführung der Menschenrechtsforderungen in verbindliche Menschenrechtsnormen – in ihrer Funktion als Mittel und Maß von Macht – von einem Tag auf den anderen zu realisieren sein wird. Gleichwohl kann aber auch nicht von den politisch Verantwortlichen so rückwärts in die Zukunft gegangen werden, wie im Entwurf des »Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention«, indem der Übergang von den Menschenrechtsforderungen zu den verbindlichen Menschenrechtsnormen von ihnen dafür missbraucht wird, das Bestehende – und das heißt die Diskriminierung und Aussonderung von Menschen mit Behinderungen, die im Spiegel der VN-BRK Menschenrechtsverletzungen sind – abzusichern.

Auf diese Art und Weise wird ein Verblendungszusammenhang geschaffen, der wiederum dafür genutzt wird, die Umsetzung der Menschenrechtsforderungen in verbindliche Rechtsnormen zu erschweren bzw. zu verunmöglichen. Darüber hinaus entsteht der Einruck, dass die VN-BRK von den politisch Verantwortlichen als »Sparschwein« instrumentalisiert wird. Beispielsweise werden im Bundesland Hessen vom Kultusministerium derartige bürokratische Hürden geschaffen, die nicht nur ein Tohuwabohu produzieren, sondern auch den Abbau der bisherigen Standards im Bereich der Förderschulen implizieren⁵.

Diesen skizzierten Widerspenstigkeiten in der Umsetzung der VN-BRK stellt sich der vds Landesverband Hessen sowohl auf politischer als auch auf inhaltlich fachlicher Ebene. Mithin gehen von diesen Widerspenstigkeiten Impulse sowohl für die verbandspolitische Arbeit, als auch für die inhaltliche Umsetzung der VN-BRK bezogen auf den Bereich der Erziehung, Bildung und Unterricht aus.

In Hinblick auf die inhaltliche Umsetzung der VN-BRK im Feld der Pädagogik sind die Beiträge in diesem Heft von Bedeutung. *Magdalena Johnson* bezieht sich in ihren Ausführungen »Schulische Inklusion in den USA – ein Lehrbeispiel für Deutschland? Eine Analyse der Vermittlung von Ansätzen der Inklusion durch die Zusammenarbeit mit einem *outside change agent*« auf die Erfahrungen in der Umsetzung der gemeinsamen Erziehung und Bildung in den USA. Die Bedingungen und Umstände der Vereinigten Staaten sind sicherlich nicht eins zu eins auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Trotzdem lohnt sich die Auseinandersetzung darüber, ob es Länder mit mehr und weiter fortgeschrittenen Inklusionserfahrungen gibt und inwieweit diese Erfahrungswerte hilfreich für die deutsche Inklusionsbewegung sein können.

Der Beitrag von *Grit Jonack, Christin Möhle* »Die Etablierung inklusiver Bildung mit Hilfe des Konzeptes des Change Management« zeigt auf, wie das Konzept des »Change Managements« für die Umsetzung der Konvention im Hinblick auf eine Bildung für alle hilfreich und unterstützend wirksam sein kann. Die sich daran anschließenden Ausführungen von *Ute Kahle* »Übergänge in der Beruflichen Rehabilitation – Probleme und Chancen Gelingensbedingungen für Inklusive Bildung in Baden-Württemberg – auf dem Weg zur inklusiven Bildung« hat die Erfah-

⁵ Siehe hierzu auch »Bestandsaufnahme Umsetzung der Inklusion in den Regionen« in »Behinderpädagogik in Hessen, »Aus der Verbandsarbeit in diesem Heft.

rungen im nationalen Bereich in der Umsetzung der VN-BRK zum Gegenstand. In diesem Beitrag werden Möglichkeiten der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote aufgezeigt. Ferner werden – unter Berücksichtigung der Empfehlungen der KMK sowie der Stellungnahme der Monitoring-Stelle – Positionen zum Stand der Entwicklung der aktuellen Diskussion zum Inklusionsgeschehen dargelegt.

Warum es eine VN-BRK gibt und geben muss verdeutlichen die Ausführungen von *Wolfgang Jantzen, Marta Meyerholz, Patrizia Tolle* »Demenz: Vielfalt in der Differenz oder Verdammung zur Pseudokollektivität«. Inhaltlich beziehen sich die AutorInnen auf ein außerschulisches Feld, das aber gleichermaßen die VN-BRK betrifft, sodass in dem Besonderen dieses Artikels zugleich sich das Allgemeine reflektiert. Im Spiegel der VN-BRK werden in diesem Beitrag Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt, die mehr als deutlich die Einsicht in der Notwendigkeit der Veränderungen herleiten und begründen, die aber wiederum die Überwindung der Diskriminierung und der sozialen Isolation zur Voraussetzung haben.

Schließlich rundet der Beitrag von *Jörn Greve, Gerhard Neubäuser* »Kunst« als sozio-eth(n)ologische Universalie und ihr Bezug zur inklusiven Förderpädagogik« dieses Heft inhaltlich ab. Die beiden Autoren verfolgen in ihren Ausführungen das Anliegen nach der Grund-Matrix für eine auf Zeichen gestützte Kommunikation zu suchen, die für die pädagogische Unterstützung und Begleitung bei Menschen, die als geistiger Behinderung klassifiziert werden und deren Kommunikation beeinträchtigt wird, durch speziell ausgestaltete Elemente nutzbar gemacht werden könnten. Für die pädagogische Unterstützung und Begleitung ist dies von übergreifend inklusiver Bedeutung, es berücksichtigt zudem, dass jeder auf Zeichen gestützten Kommunikation – Lesen, Schreiben, sog. Literalisierung – stets eine »basale« Einstimmung vorausgehen muss – lautliche Begrüßungsrituale, Mimik, Gestik.

Willehad Lanver

Die Redaktion

* * *